

chen Institutionen (u. a. die Folgen des Kirchenaustritts für den kirchenrechtlichen Status der Gläubigen), das kirchliche Vermögensrecht und das Zürcher Staatskirchenrecht, den Dienst des Diözesanbischofs und die Tätigkeit der staatskirchenrechtlichen Institutionen (u. a. die Einmischung der staatskirchenrechtlichen Institutionen in innerkirchliche Angelegenheiten mittels der Finanzen sowie die Ermöglichung der Einmischung durch ungeklärte Rechtsverhältnisse). Ein Exkurs ist der Sendung der Laien in Kirche und Welt gewidmet.

Im vierten Kapitel (S. 251–279) werden Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zürcher Staatskirchenrechts angestellt. Im Vordergrund steht die Untersuchung der Auswirkungen, welche die seit Erlaß der Kirchengesetze im Jahre 1963 unternommenen Reformen und Reformversuche auf das institutionelle Staat-Kirche-Verhältnis haben bzw. haben können. Andererseits werden diese Reformen und Reformversuche vor allem nach dem Grad der Verwirklichung der korporativen Religionsfreiheit befragt. Vf. zeigt auf, daß die vorgestellten Weiterentwicklungen des Zürcher Staatskirchenrechts und die diesbezüglich noch bestehenden Projekte allesamt Weiterentwicklungen innerhalb des Systems des Staatskirchentums der Demokratie sind (S. 278).

Im abschließenden fünften Kapitel »Die Gewährleistung der korporativen Religionsfreiheit am Beispiel Italiens« (S. 281–328) fragt Vf. nach einem Zueinander von Staat und Religionsgemeinschaften, das individuelle und korporative Religionsfreiheit gewährleistet, in welchem Staat und Religionsgemeinschaften getrennt sind und das eine Anerkennung bringt, die diesen Namen verdient. Könnte das italienische System nicht als Anregung für die Weiterentwicklung des Schweizer bzw. des Zürcher Staatskirchenrechts dienen?

Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XIII–XLI), ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Personenregister ergänzen die gründliche und exakte Arbeit zu aktuellen staatskirchenrechtlichen Fragestellungen im Kanton Zürich so wie deren strukturellen Hintergründen.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Hense, Ansgar: Glockenläuten und Uhrenschlag. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 32). Berlin: Duncker & Humblot 1998, brosch., 418 S., ISBN 3-428-09346-1, DM 124,00.

Die Glocken »stellen durch die periodische Wiederkehr des Läutens und Zeitschlagens einen struk-

turierenden, verlässlichen Bestandteil des öffentlichen Lebens dar. Sie erschöpfen sich nicht im bloßen Tönen: Sie sind ein Zeichen für Ruf und Gerufen-Sein und somit ein »Kommunikationsakt« (S. 267). So urteilt mit Recht der Autor dieser vorzüglichen Freiburger Dissertation, die von Joseph Listl angeregt und begleitet und von Konrad Hesse betreut wurde. Sie spürt zuerst dem kulturrechtshistorischen und innerkirchlichen Hintergrund des Gebrauchs von Kirchenglocken und damit des Glockenrechts nach. Auf dem Hintergrund ihrer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte lassen sich die einzelnen Elemente des Glockenläutens erkennen. Dazu kommt, daß der Kirchturm symbolische Bedeutung hat und wo die einzelnen Läutearthen »religiöses Medium« ist, dem auch heute noch seine Funktion zukommt. Der Autor spricht auch dem Kirchturmschlagen eine religiöse Bedeutung zu.

Es gibt kein umfassendes katholisches Recht der Kirchenglocken. Das im CIC von 1917 kodifizierte Glockenrecht wurde nicht in den CIC von 1983 übernommen. Dieser enthält nur allgemeine vermögensrechtliche Normen und qualifiziert die Glocke nicht mehr als Sakramentale, sondern durch die Glockenweihe als *res sacra*. Texte zur Glockenweihe in den liturgischen Büchern und diözesane Bestimmungen ergänzen das Glockenrecht. Dabei bleibt den Kirchengemeinden noch ein beachtlicher Freiraum zu eigenen differenzierenden Läuteordnungen, welche die lokale Tradition berücksichtigen.

Das heutige evangelische Glockenrecht wird in den einzelnen Landeskirchen recht umfassend, aber auch differiert geregelt, nachdem man sich im 16. bis 18. Jahrhundert vom katholischen Glockengebrauch abzugrenzen versuchte. Auch hält man an der religiösen Symbolik des Uhrschlages fest.

Der Verfasser zeichnet an der Gewährleistung des Gebrauchs der Glocken und der rechtlichen Stellung der Kirchtürme in der staatlichen Glockengesetzgebung von der Reformation bis zum Nationalsozialismus die geschichtliche Entwicklung von der »Kultusgleichheit« zur Kultusfreiheit nach. Diese hat eine gemeinschaftsorientierte Funktion und ist darauf ausgerichtet, öffentlich wirksam und wahrnehmbar zu sein.

Eingehend werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kirchenglockengeläutes behandelt. Hense bezeichnet den Kirchturm und die einzelnen Arten des Glockengebrauchs und auch das Kirchturmuhrschlagen grundsätzlich als Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes. Beim Gebrauch der Glocken, abgesehen von Fragen der innerkirchlichen Regelung des Glockenwesens, ist das kirchliche Selbstbestim-

mungsrecht eingeschränkt. Schranken sind dem Glockenläuten auch gesetzt durch die Grundrechte Dritter oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtsgüter. Hier beginnt allerdings die Diskussion, wieweit die Schranken gehen, was im Einzelfall zu entscheiden ist, wobei auch die Ortsüblichkeit eine Rolle spielt. Gesundheitsschutz, der Aufwachzeitpunkt, Immissionsschutz, grundgesetzliche Eigentumsgarantie, die Unterscheidung zwischen Erheblichkeit und Zumutbarkeit sind hier zu beachtende Probleme.

Durch das Gewohnheitsrecht und das Verfassungsrecht ist der öffentlich-rechtliche Sonderstatus der Kirchtürme und Glocken als *res sacrae* der jeweiligen Religionsgemeinschaft begründet. Wie aber ist die Situation, wenn ein Nachbar auf

dem Rechtsweg gegen das Glockengeläute vorgehen möchte? Er muß den Verwaltungsrechtsweg einschlagen. Das gilt auch gegenüber behördlichen Anordnungen gegen das Läuten. Die Immissionsschutzbehörde hat einen umfangreichen Ermessensspielraum, der aber grundrechtskonform auszuüben ist und im privatrechtlichen Immissionsschutz genauer gerichtlicher Überprüfung bedarf.

Die Arbeit wertet Quellen, Literatur und Judikatur umfassend, sorgsam und kritisch aus und liefert einen wertvollen Beitrag zum Thema. Sie ist auch richtungsweisend für kirchliches und weltliches Glockenrecht und trägt bei zur Forschung von Symbolen und Traditionen.

Louis Carlen, Brig

Anschriften der Herausgeber:

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten

Prof. Dr. Leo Scheffczyk, Dall'Armi-Straße 3a, 8000 München 19

Prof. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, 8900 Augsburg

Anschriften der Autoren:

Dr. David Berger, Thumbstraße 57, D-51103 Köln

Prof. Dr. Manfred Hauke, Via Roncaccio 7, CH-6900 Lugano (Besso)

Dr. Michael Kreuzer, Universitätsstraße 10, D-86135 Augsburg

Dr. Dr. habil. Manfred Lochbrunner, Kirchstraße 2, D-86486 Bonstetten

Dr. theol. Dr. habil. Marian Machinek MSF, ul. Maloszyńska 27, PL 60-176 Poznan

Dr. Helmut Moll, Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1-3, D-50668 Köln

Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller, Lindpaintnerstraße 29, D-81247 München

Prof. Dr. Giovanni B. Sala SJ, Kaulbachstraße 31 a, D-80539 München